



# LANDRATSAMT ALTENBURGER LAND

## FACHDIENST GESUNDHEIT

Landratsamt Altenburger Land · Postfach 1165 · 04581 Altenburg

Staatliche Regelschule  
Wieratal  
Gartenstraße 15  
04618 Langenleuba-Niederhain

Ihr Zeichen/  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen/  
Unsere Nachricht vom: Cy  
Bearbeiter/in: Cyron  
E-mail-Adresse: hygiene@altenburgerland.de  
Telefon: 03447 586 -822  
Gebäude: Lindenaustraße 31 - Haus II  
Zimmer:  
Öffnungszeiten Fachdienst Gesundheit  
Di.: 8.00 - 12.00 und 13.30 - 18.00 Uhr  
Do.: 8.00 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

5. Juni 2026

### **Öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Thüringer VwVfG (ThürVwVfG) iVm. § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

### **Vollzug besonderer Maßnahmen zur Verhinderung einer Verbreitung der Windpocken nach §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG**

Als Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten ergeht durch das Landratsamt Altenburger Land Fachdienst Gesundheit, folgende

#### **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

- I. Allen Personen, die engen Kontakt (bspw. längerer Aufenthalt in demselben Raum) zu einer mit Windpocken infizierten Person hatten, ist das Betreten der Regelschule „Wieratal“ nicht gestattet.
- II. Das Betretungsverbot endet 16 Tage nach dem letzten Kontakt zu der ansteckungsfähig erkrankten Person. Ansteckungsfähig erkrankt ist eine Person solange noch Bläschen oder Krusten der Windpocken vorhanden sind.
- III. Die Anordnung unter 1 gilt nicht für Personen, die
  - 1.) zwei dokumentierte Impfungen gegen Windpocken vorweisen können
  - 2.) in der Vergangenheit eine Windpocken-Erkrankung durchgemacht haben (Nachweis durch ärztliches Zeugnis oder Labor-Titerbestimmung)
  - 3.) vor 2004 und in Deutschland geboren wurden.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 02.06.2026 bis einschließlich 17.06.2026
- V. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. wird angeordnet.

## VI. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei

### Gründe

#### Sachverhalt:

Dem Fachdienst Gesundheit des Landratsamtes Altenburger Land wurde am 20.05.2026 ein Fall von Windpocken in der Regelschule „Wieratal“ gemeldet. Im Zeitraum bis zum 05.06.2026 wurden fünf weitere erkrankte Kinder aus der Einrichtung gemeldet.

Aufgrund der Vielzahl von Erkrankungs- und Verdachtsfällen, ist eine einzelne Kontaktnachverfolgung schwer nachvollziehbar. Die Erkrankung verteilt sich auf mehrere Klassen vor Ort. Eine Durchmischung der Klassen ist täglich gegeben.

#### Begründung:

Das Gesundheitsamt des Landkreises Altenburger Land ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Rahmen des Infektionsschutzes (ThürlfSZVO). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 iVm. 34 Absatz 1 Nr. 22 IfSG.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 28a Abs. 1 und 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Die sehr weite Eingriffsermächtigung des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG beschränkt sich nicht allein auf Maßnahmen gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern, sondern wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, dürfen auch „Nichtstörer“, d. h. Personen bei denen noch nicht einmal ein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden. Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkung ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen unterschiedlich sind. Angesichts dessen ist ein am Gefährdungsgrad der jeweiligen Krankheit orientierter flexibler Maßstab heranzuziehen. Nach der Einschätzung des vom Gesetzgeber in § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert-Koch Institutes wird die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung durch Windpocken im Allgemeinen als gering eingeschätzt. Dies ist insbesondere auch auf eine hohe Impfungs- und Immunisierungsquote zurückzuführen, für ungeimpfte Personen ist die Gefahr deutlich höher. Für Schwangere, Neugeborene und immungeschwächte Personen besteht jedoch ein erhebliches Risiko. Daher empfiehlt das RKI grundsätzlich, Kontaktpersonen von dem Aufenthalt in Gemeinschaftseinrichtungen auszuschließen. So werden weitere Ansteckungen von Risikopersonen verhindert.

Nach § 34 Abs. 1 Nr. 22 Satz 1 IfSG dürfen Personen die an Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Nach § 34 Abs. 1 Nr. 22 Satz 2 IfSG gilt Satz 1 entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen.

Bei der Regelschule „Wieratal“ handelt es sich um eine Einrichtung im Sinne des § 33 IfSG.

Vorliegend handelt es sich um akut konzentrierte Infektionen mit Windpocken. Darüber hinaus liegt hier durch die unbekanntete Impfquote, eine besondere Situation vor. Weiterhin ist die Wahrscheinlichkeit eines Kontakts zu Schwangeren, Neugeborenen und immungeschwächten Personen im Umfeld einer Kindertageseinrichtung höher einzustufen, aufgrund der von einer größeren Gefahr durch die Windpocken als in der Gesamtbevölkerung auszugehen ist. Zudem sind die gesetzlichen Vorgaben des § 33 IfSG zu beachten der explizit die Windpocken aufzählt. Somit ist von einer gefährlichen Situation auszugehen, die Maßnahmen erforderlich macht.

Das Verbot ist verhältnismäßig. Es ist geeignet, eine weitere Verbreitung des Virus zu verhindern. Es ist auch erforderlich, da kein milderes Mittel ersichtlich ist. Insoweit ist zu beachten, dass der bloße Ausschluss betroffener Kontaktpersonen gegenüber einer vollständigen Schließung als geringer belastendes Mittel anzusehen ist. Weiterhin sind nicht alle Kontaktpersonen betroffen, sondern lediglich solche mit engen Kontakten innerhalb der betroffenen Klassen. Auch die Ausnahme nachweislich immunisierter Personen gemäß Nr. 2 führt zu einem vergleichsweise milden Eingriff. Letztlich ist das Verbot auch verhältnismäßig im engeren Sinne, da es die Belange der Kindertageseinrichtung und dessen Benutzerinnen und Benutzer ausreichend berücksichtigt. So bleibt insbesondere ein ordnungsgemäßer Betrieb möglich, da nur die konkret betroffenen Personen ausgeschlossen werden. Da es bisher nicht zu einer ungewöhnlichen Häufung gleichzeitiger Infektionen gekommen ist, ist damit zu rechnen, dass die Anzahl der gleichzeitig durch diese Allgemeinverfügung betroffenen Personen gering bleibt und es daher nicht zu erheblichen Auswirkung auf den Betrieb der Schule kommen wird.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung ist schon allein deswegen rechtmäßig, weil ansonsten der Schutz der Bevölkerung vor einer Weiterverbreitung der Windpocken nicht gewährleistet wäre. Das Recht der Betroffenen auf eine gerichtliche Prüfung der Maßnahme bei Aussetzung der Vollziehung würde dem Schutzzweck der Anordnung zuwiderlaufen und dadurch das Gefährdungspotential einer Verbreitung der ansteckenden Krankheit realisieren.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg oder beim Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Björn L. Rechenberger  
Arzt im amtsärztlichen Dienst  
Fachdienstleiter  
Fachdienst Gesundheit  
Fachbereich Soziales, Jugend, Gesundheit

Michelle Cyron  
Hygieneinspektorin  
OE Hygiene

### **Hinweise:**

1. Ordnungswidrig i. S. d. § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
  
2. § 34 Absatz 4 IfSG besagt, dass wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 (§ 34 IfSG) verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu seinem Aufgabenkreis gehört.